

Anspruch bei Hilflosigkeit

1. Hilflosenentschädigung

Ist Ihr Kind in mehreren alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig (jeden Tag), dauernd (während mindestens eines Jahres) und in erheblicher Weise auf die Hilfe anderer Personen angewiesen, können Sie eine Hilflosenentschädigung der IV beantragen. Angerechnet wird auch eine dauernde Pflege oder persönliche Überwachung (z. B. nicht alleine gelassen werden können). Grundsätzlich beginnt der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung frühestens nach Ablauf eines Wartejahres. Bei Kleinkindern im ersten Lebensjahr entsteht der Anspruch sofort, wenn die Hilflosigkeit voraussichtlich mehr als 12 Monate dauern wird. Vor dem dritten Lebensjahr wird eher selten eine Hilflosenentschädigung verfügt, da jedes Kleinkind auf viel Hilfe angewiesen ist.

Der Hilfebedarf wird in folgenden Lebensverrichtungen abgeklärt – mindestens zwei Verrichtungen müssen betroffen sein:

- An- und Ausziehen
- Aufstehen und Absitzen (inkl. Zubettgehen und Aufstehen)
- Körperpflege
- Essen
- Verrichtung der Notdurft
- Fortbewegung im und ausser Haus, Pflege von gesellschaftlichen Kontakten

Es wird nur der Mehrbedarf an Hilfeleistung und persönlicher Überwachung im Vergleich zu einem gesunden Kind gleichen Alters berücksichtigt. Die Höhe der Hilflosenentschädigung wird in drei Stufen eingeteilt (leicht, mittel, schwer). Mit dieser Einteilung darf ein entsprechender Geldbetrag pro Tag abgerechnet werden, der nicht zweckgebunden ist. Sie müssen diese Entschädigung für Ihr Kind alle 3 Monate rückwirkend mit einem Formular abrechnen und bei der IV einfordern. Die Hilflosenentschädigung wird maximal ein Jahr rückwirkend ab Anmeldung gewährt – auch wenn der Hilfebedarf schon länger als ein Jahr besteht. Ab dem 18. Geburtstag werden die Voraussetzungen für einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung für Volljährige geprüft. Bei Fragen melden Sie sich gerne bei der Sozialberatung.

1.1 Anmeldung und Abklärung der Hilflosenentschädigung

Die Hilflosenentschädigung muss mit einem separaten Formular angemeldet werden. Sie erhalten daraufhin einen Termin, damit eine Abklärungsperson der IV-Stelle den Hilfebedarf bei Ihnen zu Hause erheben kann. Auf Grundlage der Informationen aus dem Anmeldeformular und dem Abklärungsbericht entscheidet die IV. Es gilt die Aussage der ersten Stunde: Was einmal in den Akten der IV steht, kann nicht ohne medizinische Begründung rückgängig gemacht oder geändert werden. Deshalb ist es sehr wichtig, das Anmeldeformular sorgfältig auszufüllen und den Abklärungstermin durch die IV vorzubereiten. Wir empfehlen, dass Sie mit der Sozialberatung des Kinderspitals Kontakt aufnehmen, um das Anmeldeformular vor dem Einsenden zu besprechen.

Jedes Kind entwickelt sich individuell. Die IV verwendet deshalb Orientierungswerte zur Bemessung der massgebenden Hilflosigkeit. Es kann helfen, diese Orientierungswerte beizuziehen, wenn Sie das Anmeldeformular ausfüllen ([vgl. Anhang 2 «Kreisschreiben Hilflosenentschädigung»](#)):

Lebensverrichtung	Bemerkungen
<p>1. An- und Auskleiden</p> <p>Ab 3 Jahren kann sich ein Kind unter Anleitung an- und ausziehen, wobei es für einzelne Handreichungen (z. B. Knöpfe öffnen und schliessen) auf Hilfe angewiesen ist; ausserdem muss kontrolliert werden, ob es angemessene Kleidung trägt und richtig angezogen ist.</p> <p>Ab 5 Jahren zieht ein Kind die Schuhe am richtigen Fuss an, merkt sich die Vorder- und Rückseite der Kleider. Es kann sich mehrheitlich alleine an- und ausziehen.</p> <p>Ab 6 Jahren kann es die Schuhe binden (massgebend bei Kindern, die behinderungsbedingt Schnürschuhe tragen müssen). Knöpfe bereiten keine Schwierigkeiten mehr.</p> <p>Ab 10 Jahren braucht es keine Kontrolle mehr. Die Kleiderauswahl ist meistens adäquat.</p>	<p>Ab Beginn des Mehraufwands:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlegen von Prothesen und Orthesen • Bei hochgradiger Spastizität (z. B. Zerebralparese) • Bei komplexen Hautproblemen (nur bei Epidermolysis bullosa, Neurodermitis, Schmetterlingskindern oder ähnlichen Beschwerden)
<p>2. Aufstehen, Absitzen und Abliegen</p> <p>Ab 15 Monaten steht es ohne Hilfe auf. Es kann alleine die Position wechseln (von Sitzen zu Stehen und Liegen und umgekehrt).</p> <p>Ab 24 Monaten setzt es sich allein auf einen Stuhl oder an den Tisch und kann alleine ins Bett und aus dem Bett steigen.</p>	<p>Die Ein-/Aussteighilfe für ins/aus dem Gitterbett ab 24 Monaten wird nur berücksichtigt, sofern der Einsatz des Gitterbettes aus gesundheitlichen Gründen notwendig ist.</p> <p>Mehraufwand ab 4 Jahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regelmässiges Aufstehen nachts, um das Kind zurück ins Bett zu bringen und zu beruhigen, so dass das Kind im Bett fixiert werden muss. <p>Mehraufwand ab 8 Jahren:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Einschlafrituale, wenn diese gesundheitsbedingt notwendig sind und ein normales Mass übersteigen.</i>
<p>3. Essen</p> <p><i>Ab 18 Monaten kann das Kind zuverlässig mit dem Löffel umgehen und ebenso mit der Tasse, die es aufhebt und wieder hinstellt, wenn es daraus getrunken hat.</i></p> <p><i>Ab 3 Jahren braucht es beim Essen von zerkleinerter Nahrung nur noch selten Hilfe. Es kann Löffel und Gabel benutzen.</i></p> <p><i>Ab 6 Jahren kann es die meisten Speisen selber zerkleinern. Es benötigt im Einzelfall (z. B. Fleisch) punktuell noch Hilfe. Der Umgang mit dem Besteck bereitet keine Probleme mehr.</i></p> <p><i>Ab 8 Jahren isst das Kind selbstständig und zerkleinert auch Fleisch selbst.</i></p>	<p><i>Ebenfalls als Mehraufwand zu berücksichtigen sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>pürierte Nahrung/Breinahrung, wenn nicht altersgemäss (ab 2 Jahren);</i> • <i>Sondenernährung (ab Beginn des Mehraufwands);</i> • <i>Überwachung wegen Erstickengefahr beim Essen (z. B. bei Epilepsie);</i> • <i>häufigere Mahlzeiten (ab 5 Mahlzeiten pro Tag, z. B. bei Stoffwechsel- und Magen-Darm-Krankheiten; ab Beginn des Mehraufwands);</i> • <i>bei autistischen/erethischen Kindern: mehrmaliges Zurückholen an den Tisch während des Essens (ab 6 Jahren).</i>
<p>4. Waschen, Kämmen, Baden/Duschen</p> <p><i>Ab 6 Jahren lässt sich das Kind bei der Körperpflege nicht mehr gerne helfen. Kontrolle und Anleitung sind jedoch noch nötig.</i></p> <p><i>Ab 8 Jahren sind selber Haare waschen und Kämmen möglich, allerdings mit Kontrolle.</i></p> <p><i>Ab 10 Jahren braucht es auch keine regelmässige Kontrolle mehr.</i></p>	<p><i>Mehraufwand:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Bei Kindern mit Schwerstbehinderung, die aus medizinischen Gründen zum Baden die Hilfe von 2 Personen benötigen (ab 4 Jahren).</i>
<p>5. Verrichten der Notdurft</p>	

<p><i>Ab 3 Jahren benötigt das Kind tagsüber mehrheitlich keine Windeln mehr.</i></p> <p><i>Ab 4 Jahren sind nachts keine Windeln mehr erforderlich, da in der Regel nicht mehr genässt wird. Es kann die Notdurft alleine verrichten, benötigt aber noch Kontrolle (Reinigung, Kleider in Ordnung bringen).</i></p> <p><i>Ab 6 Jahren kann sich das Kind selber reinigen und auch die Kleider alleine in Ordnung bringen.</i></p>	<p><i>Als Mehraufwand zu berücksichtigen sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>manuelle Darmausräumung;</i> <i>regelmässiges Katheterisieren;</i> <i>zeitaufwendige Einläufe, überaus häufiges Wechseln der Windeln (mehr als sechsmal täglich) aus medizinischen Gründen, erschwertes Wickeln bedingt durch die hochgradige Spastizität ab Zeitpunkt des ausserordentlichen Ausmasses.</i>
<p>6. Fortbewegen im oder ausserhalb des Hauses, Pflege gesellschaftlicher Kontakte</p> <p><i>Ab 15 Monaten kann ein Kind frei gehen.</i></p> <p><i>Ab 3 Jahren kann es allein Treppen laufen.</i></p> <p><i>Ab 5 Jahren pflegt das Kind gesellschaftliche Kontakte in der näheren Umgebung. Seine Sprache ist auch für Fremde meist verständlich. Es legt den ungefährlichen Schulweg selber zurück. Es kennt die sozialen Regeln und kann eine Konversation führen.</i></p> <p><i>Ab 8 Jahren ist sich das Kind der Verkehrsregeln bewusst und kann die Gefahren einschätzen.</i></p>	<p><i>Ab 4 Jahren sollte zur Zurücklegung von normalen Wegstrecken kein Buggy mehr nötig sein. Dies ist bei Kindern mit Gehstörungen oder Herzerkrankungen usw. zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Ab 4 Jahren bei Kindern mit Epilepsie, die aufgrund praktisch täglicher Anfälle mit Sturzgefahr persönliche Überwachung benötigen.</i></p>

2. Intensivpflegezuschlag

Wenn Ihr Kind einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung hat und infolge der Beeinträchtigung der Gesundheit im Tagesdurchschnitt eine zusätzliche Betreuung von mindestens 4 Stunden benötigt, hat es voraussichtlich Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag. Anrechenbar ist in diesem Zusammenhang der Mehrbedarf an Behandlungs- und Grundpflege (inkl. Begleitung zu Arzt- und Therapiebesuchen) im Vergleich zu gesunden Kindern gleichen Alters. Nicht angerechnet wird der Zeitaufwand für ärztlich verordnete medizinische Massnahmen, zum Beispiel für Kinderspitex, Physiotherapie oder für pädagogisch-therapeutische Massnahmen (z. B. Frühförderung, Logopädie etc.).

Der Intensivpflegezuschlag wird ebenfalls in drei Stufen gewährt (4, 6 und 8 Stunden). Der entsprechende Geldbetrag wird für die Tage ausgerichtet, an denen ein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung besteht. Analog zur Hilflosenentschädigung müssen Sie den Intensivpflegezuschlag für Ihr Kind alle 3 Monate rückwirkend mit dem Formular abrechnen und bei der IV einfordern. Der Anspruch auf den Intensivpflegezuschlag erlischt mit dem 18. Geburtstag.

2.1 Anmeldung und Abklärung des Intensivpflegezuschlages

Der Intensivpflegezuschlag wird von der IV zusammen mit der Hilflosenentschädigung abgeklärt. Eine separate Anmeldung ist nicht nötig. Wie bei der Hilflosenentschädigung gilt auch hier, dass der Intensivpflegezuschlag höchstens ein Jahr rückwirkend ab Anmeldedatum gewährt wird.

3. Assistenzbeitrag

Der Assistenzbeitrag wird aufgrund des zusätzlichen und regelmässigen Hilfebedarfs Ihres Kindes für die alltäglichen Lebensverrichtungen, die gesellschaftliche Teilhabe und Freizeitgestaltung, die berufliche Aus- und Weiterbildung, die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, die Überwachung während des Tages und der Nacht festgelegt.

Ihr Kind hat Anspruch auf einen Assistenzbeitrag der IV, wenn es zu Hause lebt und eine Hilflosenentschädigung der IV bezieht. Zusätzlich muss eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Ihr Kind bezieht einen Intensivpflegezuschlag für einen Pflege- und Überwachungsbedarf von mindestens 6 Stunden pro Tag;
- Ihr Kind besucht regelmässig die obligatorische Schule in einer Regelklasse, eine Berufsausbildung auf dem regulären Arbeitsmarkt oder absolviert eine andere Ausbildung auf Sekundarstufe II;
- Ihr Kind übt während mindestens 10 Stunden pro Woche eine Erwerbstätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt aus.

Mit dem Assistenzbeitrag können Unterstützungsleistungen finanziert werden, die von einer Person geleistet werden, die Sie als Familie anstellen. Die IV bezahlt nur Leistungen, die von natürlichen Personen im Rahmen eines Arbeitsvertrages erbracht werden. Organisationen (Spitex, Entlastungsdienst etc.) und direkte Familienangehörige können nicht über den Assistenzbeitrag entschädigt werden. Bei Fragen melden Sie sich gerne bei der Sozialberatung.

3.1 Anmeldung und Abklärung des Assistenzbeitrages

Der Anspruch entsteht frühestens mit der Einreichung der Anmeldung. Da die Anstellung einer Person einen administrativen Aufwand mit sich bringt, empfehlen wir, diesen mit einer Organisation wie Pro Infirmis, Procap oder Inclusion Handicap zu besprechen. Ab dem 18. Geburtstag werden die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Assistenzbeitrag für Volljährige geprüft